

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 13. Dezember 2022
Dezernat I Die Landrätin	Name: Anita Schneider Telefon: 06 41 - 93 90 17 37 Fax: 06 41 - 93 90 16 00 E-Mail: anita.schneider@lkgi.de Gebäude: F Raum: F112a

Stabsstelle 91

Im Hause

Berichts Antrag zur Energieversorgungslage im Landkreis Gießen Beschluss des Kreistages vom 26. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. September 2022 den Kreisausschuss aufgefordert, folgende Fragen im Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität zur Energieversorgungslage im Landkreis Gießen zu beantworten.

1. Inwiefern wirken sich die Preissteigerungen am Energiemarkt auf den Betrieb kreiseigener Liegenschaften aus? Lassen sich diesbezüglich bereits konkrete Kosten beziffern?

Die gestiegenen Energiepreise wirken sich auf den Betrieb der kreiseigenen Liegenschaften aus.

Die Preissteigerungen auf dem Energiemarkt wurden in der Mittelanmeldung für den Haushaltsplan 2023 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Anmeldung im Juli 2022 bekannten durchschnittlichen Preise berücksichtigt. Für die Belieferung der Kreisliegenschaften mit Gas wurde ein langfristiger Liefervertrag bis 31.12.2024 mit einem fest vereinbarten Arbeitspreis abgeschlossen. Lediglich Änderungen bei den Netzentgelten und gesetzlichen Abgaben haben demnach Auswirkungen auf die Kosten für die Belieferung mit Gas.

Die geplante Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen wird sich zudem positiv auf die Kosten der Energiebelieferung mit Erdgas für die Liegenschaften des Landkreises auswirken.

Bei der Belieferung der Kreisliegenschaften mit Strom sind hingegen deutliche Kostensteigerungen zu erwarten, da der bisherige Liefervertrag zum 31.12.2022 ausläuft. Durch die politischen Unsicherheiten werden aktuell an der Strombörse erhebliche Risikoaufschläge einkalkuliert, die die Beschaffung von Strom erheblich verteuern. Eine Ausschreibung des Landkreises für einen neuen Stromliefervertrag mit einer Vertragslaufzeit von einem Jahr mit einjähriger Verlängerungsoption wurde durch Beschluss des Kreisausschusses vom 31.10.2022 wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben. Die Ausschreibung hatte ein Ergebnis von bis zu 1,00 Euro/kWh brutto erzielt.

Stattdessen soll der Strom für die kreiseigenen Liegenschaften für eine Übergangszeit bis 30.4.2023 über kurzfristige Beschaffungen auf dem sog. Spot-Markt beschafft werden, da in diesem Fall die seitens der Stromanbieter aufgerufenen Fixkosten deutlich geringer ausfallen (etwa ein Viertel der Kosten im Vergleich zu einem längerfristigen Liefervertrag).

Eine Neuausschreibung eines längerfristigen Stromliefervertrages ab dem 1.5.2023 ist in Vorbereitung in der Erwartung, dass sich der Strompreis an den Börsen in den kommenden Wochen und Monaten etwas normalisiert. Die Kosten für die Stromlieferung wurden im Haushaltsansatz 2023 angehoben, ausgehend von einem mittleren Strompreis von ca. 47 Ct/kWh brutto. Im Rahmen des Haushaltsansatzes 2022 wurden die Ansätze noch auf der Grundlage eines Strompreises von ca. 26 Ct/kWh brutto gebildet. Der genaue Strompreis für das Jahr 2023 kann aktuell aufgrund der erheblichen Preisschwankungen nicht abschließend beziffert werden und ist maßgeblich vom jeweiligen Einkaufszeitpunkt abhängig.

Auch bei der Belieferung der Kreisliegenschaften mit Heizöl und Holz-Pellets sind deutliche Preissteigerungen zu verzeichnen. Die Arbeitspreise für die Fernwärme-lieferungen haben sich zudem seit Mitte 2022 fast verdoppelt.

Aktuell befindet sich über die kommunalen Spitzenverbände eine Anfrage an die Bundesregierung im Geschäftsgang mit der Bitte um Stellungnahme, ob öffentliche Körperschaften von den Entscheidungen zur Gas- und Strompreissbremse ebenso erfasst werden. Eine belastbare Aussage würde in dieser Hinsicht dem Landkreis Gießen Planungssicherheit geben.

Insgesamt wurde bei den Energiekosten (Schulen und Verwaltung) im Ansatz für das Haushaltsjahr 2023 ein um ca. 1,6 Mio. Euro höherer Ansatz gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 berücksichtigt.

1.1 Falls ja, mit welchem finanziellen Mehraufwand rechnet der Kreis im Bereich der Kosten der Unterkunft (KDU)?

Seitens Fachdienst 50 *Soziales und Senioren* wurden für 2023 in der HLU + GruSi SGB XII (außerhalb von Einrichtungen) 5,3 Millionen EUR mehr für Unterkunft und Heizung eingeplant als für 2022. Dies beruht nur anteilig auf den Auswirkungen von Heizkostensteigerungen in laufenden Fällen, sondern auch aufgrund des erwarteten Fallzahlenanstiegs.

2. Welche konkreten Energiesparmaßnahmen ergreift der Kreis, um die mutmaßlich gestiegenen Kosten im Zusammenhang mit kreiseigenen Liegenschaften und den Kosten der Unterkunft (KDU) zu reduzieren?

Der Landkreis Gießen hat für seine Liegenschaften bisher bereits vielfältige Maßnahmen zur Energieeinsparung getroffen. Auch erfolgt eine laufende Ergänzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung. Die größten kurzfristigen Einspareffekte sind über ein angepasstes Nutzerverhalten in den Liegenschaften zu erzielen, sodass auch die Nutzerinnen und Nutzer unserer Liegenschaften für Energiesparmaßnahmen sensibilisiert wurden. Nachfolgende Maßnahmen wurden umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung:

- Optimierung und technische Überprüfung der Heizungsanlagen
- Abstellen von Durchlauferhitzern an Handwaschbecken in den Verwaltungs- und Schulliegenschaften
- Einbau von Zeitschaltuhren für Elektroheizungen in Klassenraumcontainern, um die Beheizung noch besser an dem tatsächlichen Bedarf zu orientieren
- Temperaturabsenkung in Turn- und Sporthallen auf 15 Grad
- Beheizung der Verwaltungsräumlichkeiten auf Mindesttemperatur 19 Grad (für die Klassenräume an den Schulen wurde entschieden, die empfohlene Raumtemperatur von 20 Grad nicht abzusenken)
- Abgesenkter Heizungsbetrieb für die Tage zwischen den Jahren für die Verwaltungs- und Schulliegenschaften (Ausnahme Verwaltungsliegenschaften mit Notdiensten und KVHS)
- Temperaturabsenkung für Gemeinschaftsflächen
- Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für die Nutzerinnen und Nutzer der Liegenschaften
- Außerbetriebnahme von nicht zwingend benötigten Elektrogeräten
- Optimierung der Außenbeleuchtung/Innenbeleuchtung in den Kreisliegenschaften und Austausch von veralteten Leuchtmitteln
- Ausbau des Energiecontrollings in den Kreisliegenschaften

In den Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen im Landkreis Gießen wurden folgende Maßnahmen zwecks Energieeinsparung durchgeführt bzw. eingeplant:

- Heizungen wurden auf 21°C beschränkt, Warmwasser auf 55-60°C (je nach Entfernung zum letzten Entnahmepunkt). Diese Maßnahme wurde bei ca. 90% der Unterkünfte durchgeführt, bei zwei Anlagen ist eine andere Bedienung erforderlich. Die entsprechende Anleitung wurde bereits angefordert.
- Bei Unterkünften, in denen offenstehende Türen gegen das Schließen blockiert sind, werden die Heizkörper vom Netz genommen und erst wieder angeschaltet, wenn mindestens zwei Wochen keine Tür offen stand.
- Durchlaufbegrenzer und Durchflussbegrenzungsperlatoren wurden, soweit vorhanden, installiert. Leider sind diese derzeit ausverkauft, so dass diese Maßnahme noch nicht in Gänze umgesetzt werden konnte.
- Bewegungsmelder wurden auf Nachtbetrieb umgestellt, d.h. dieses sprechen tagsüber nicht an.

Zusätzlich kann bei Problemstellungen in diesem Zusammenhang eine Bewohnerversammlung durch den Sozialen Dienst vor Ort einberufen werden, damit eine transparente bzw. aufklärende Kommunikation sichergestellt ist.

3. Wie schätzen die kommunalen Energieversorgungsträger den konkreten finanziellen Mehraufwand für die Verbraucherinnen und Verbraucher über den Winter ein? Welche Maßnahmen sind geplant, um die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten? Wird eine kohärente Krisenkommunikationsstrategie erarbeitet?

Hier die Stellungnahme der Stadtwerke Gießen AG
(Stand: 25.10.2022)

Auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind in den Sparten Gas (zum 1.7.2022 und zum 1.10.2022) und Wärme (zum 1.10.2022) bereits deutliche Preissteigerungen zugekommen. In der Sparte Strom wird es höchstwahrscheinlich zum Jahreswechsel eine deutliche Preissteigerung geben (Höhe noch nicht bekannt). In der Sparte Gas wird es eventuell zum Jahreswechsel eine zusätzliche Preissteigerung geben (Höhe noch nicht bekannt).

Um die Bürgerinnen und Bürger beim Energiesparen zu unterstützen, bieten die SWG Energiespartipps auf ihrer Website unter www.stadtwerke-giessen.de/energiespartipps an.

Hier finden unsere Kundinnen und Kunden Tipps und Tricks für das effiziente Heizen und Lüften. Damit können sie ihre Kosten unter Umständen spürbar senken. Zusätzlich erhalten Kundinnen und Kunden der SWG eine ausführliche Energieberatung (persönlich im SWG-Kundenzentrum am Gießener Marktplatz oder in digitaler Form).

In der kostenfreien Online-Vortragsreihe „Energiewissen am Dienstag“ (jeden letzten Dienstag im Monat) geben die SWG-Energieberaterinnen und -berater zudem viele wertvolle Informationen und Tipps rund um das Thema Energie.

Von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger setzen die SWG vollumfänglich um, sobald die Gesetze rechtskräftig sind.

Die SWG haben intern einen Krisenstab zur Bewertung der Lage und zur Entwicklung von Szenarien und Strategien eingerichtet.

Hier gibt es eine enge Abstimmung mit dem Krisenstab der Stadt Gießen.

Hier die Stellungnahme der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG

(Stand 27.10.2022)

Der finanzielle Mehraufwand hängt von beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Faktoren ab, darunter vom Temperaturverlauf in den Wintermonaten (der Heizperiode) oder der Möglichkeit im persönlichen Verbrauch Einsparvolumina zu generieren. Je nach Einkaufsstrategie zur nachhaltigen Beschaffung des Versorgers werden sich die finanziellen Mehraufwendungen eng an den (Termin-) Märkten für Strom und Gas entwickeln.

4. Inwiefern plant der Kreis, seine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Anbetracht der volatilen Gesamtsituation am Energiemarkt fortlaufend zu informieren? Ist etwa eine entsprechende Berichterstattung der Vorstände von den Stadtwerken Gießen und der OVAG in den zuständigen Ausschüssen geplant?

Hier obliegt es den Mandatsträger:innen (gerne direkt über den Ältestenrat oder auch formal über Anträge in den Gremien), Informationsbedarfe zu formulieren und ggfs. auch gewünschte Informationsformate zu benennen. Der Kreisausschuss wird sodann nach Kräften unterstützen und – falls gewünscht – externe Referent:innen etc. einladen.

4.1 Falls ja, ist hierfür bereits ein Termin avisiert?

Nein, siehe Antwort zu Frage 4.

5. Inwiefern ist der Katastrophenschutz des Kreises auf ein mögliches Black-Out Szenario vorbereitet? Gibt es konkrete Krisenkonzepte bzw. Kriseninterventionsmaßnahmen?

Für die Einsatzplanungen Stromausfall sind gemäß § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) die Kommunen zuständig. Seit 2014 steht der Landkreis hier im Austausch mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Land Hessen hat den Kommunen hierzu verschiedenen Handlungsempfehlungen gegeben.

Im Oktober 2019 haben alle 18 Kommunen im Landkreis Gießen und der Landkreis selber vereinbart, ein Büro zu beauftragen, um einen Einsatzplan für einen langandauernden Stromausfall zu erstellen.

In diesem Zuge werden 18 kommunale Einsatzpläne Stromausfall erstellt und auf die 18 örtlichen Planungen aufsetzend dann ein Einsatzplan für den Landkreis Gießen. Dies für den Fall, dass die Landrätin den Katastrophenfall feststellen muss.

Die Erstellung der 18 +1 Pläne kostet rund 173.000 €. Davon entfallen 46.000 € auf den Pflicht-Anteil des Landkreises (KatS). Der Pflicht-Anteil der Kommunen (örtliche Gefahrenabwehrplanung) liegt bei ca. 127.000 €. Diese 18 Pflichtteile der Kommunen fördert der Landkreis mit jeweils 40%.

In einer Arbeitsgruppe mit den Bürgermeister:innen wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt, welches ausgeschrieben wurde. Der Plan wird folgende Punkte beinhalten:

Phase 1 (Initialisierung)

- Abstimmung der spezifischen Inhalte des Sonderschutzplans mit den Anforderungen nach dem HBKG sowie den Vorgaben der Rahmenempfehlung Stromausfall des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport
- Vorbereitende Erfassung der Ist-Situation für den Landkreis Gießen
- Erfassung der wichtigsten Fähigkeiten von BOS und Hilfsorganisationen
- Abstimmung von Schutzziele und Vorgaben für den Bevölkerungsschutz
- Bewertung der Verfügbarkeit und Eignung von Facilities & Infrastrukturen
- Risiko-Analyse: Kritikalität und Interdependenzen der wichtigsten KRITIS
- Betrachtung: Aufbau, Organisation und Resilienz des Katastrophenschutzes
- Bedarf und Logistik der wichtigsten einsatzkritischen Ressourcen
- Machbarkeitsuntersuchung: Defezit-Analyse (Soll-Ist-Vergleich)
- Schaden-Ausmaß-Analyse: Personen- und Sachschäden im Zeitstrahl
- Schaden-Ausmaß-Steckbrief für die Verwaltungseinheit „Vorher“

Phase 2 (Sonderschutzplan)

- Erfassung der Ist-Situation mit bestehenden Abläufen und Prozessen
- Systematische Bewertung der KRITIS und KatS-Organisationen
- Ausführliche Befragung und Aufbau einer Datenbasis
- Aggregation vorhandener KatS-Konzepte mit Machbarkeitsuntersuchung
- Erkenntnisse zu verketteten Kaskadeneffekten zwischen KRITIS und BOS
- Herausarbeiten regionalspezifischer Risiken
- Vergleich und Bewertung der vorhandenen Lösungspotentiale
- Analyse der bestehenden Alarmierungs- und Kommunikationswege
- Aufnahme der verwendeten Kommunikationstechnik
- Bewertung der aktuellen Kommunikationslösung
- Kritische Würdigung von Rechten und Pflichten aus dem HBKG

- Ableitung möglicher Umsetzungsstrategien gemäß HBKG
- Defizit, Wirksamkeits- und Risikoanalysen
- Ausarbeitung neuer Lösungsvarianten
- Systematische Entwicklung konkreter Präventionsvorgaben
- Handlungsanweisungen für die handelnden Verantwortlichen
- Sonderschutzplan Stromausfall für Ihren Landkreis
- Schaden-Ausmaß-Steckbrief für Ihre Verwaltungseinheit „Nachher“
- Präsentation der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen im Rahmen eines Abschlussworkshops

5.1. Falls ja, wie sehen diese aus und werden diese zumindest ansatzweise schon durch Rettungsdienste und Feuerwehrkräfte geprobt?

Umfassende Proben werden nach Fertigstellung der Planung erfolgen. Bis dahin wird in zahlreichen Arbeitsgruppen an den Themen Gasmangellage und Stromausfall gearbeitet. Akteure sind hier:

- Stadt-/Gemeindeverwaltungen
- Leiter der Feuerwehren, Kreisbrandmeister, KatS-Einheiten
- Leistungserbringer im Rettungsdienst (DRK und JUH)
- Energieversorger (SWG, OVAG, EAM, Süwag)
- Polizeidirektion, Polizeipräsidium, Bereitschaftspolizei, JVA
- Krankenhäuser
- Alten- und Pflegeheime
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Ambulante Pflegedienste
- große Energielieferanten
- Presse
- Gesundheitsamt, untere Wasserbehörde, Notbrunnen
- Veterinäramt bei großen Tierbeständen

6. Inwiefern ist die Aufrechterhaltung gesund- und sicherheitssensibler Bereiche im Falle eines Black-Out-Szenarios gewährleistet?

Grundsätzlich sind die Betreiber von Einrichtungen und Anlagen für ihre Betriebssicherheit verantwortlich. So sind die Kommunen für die Feuerwehren, Kindergärten, Wasserversorger etc. zuständig, die Krankenhäuser für ihre Patient:innen und der Landkreis für die Schulen etc.

Die Vorbereitungen der zahlreichen Akteure sind divergent. Sie reicht von „hervorragend vorbereitet“ bis „derzeit noch keine Planung/Vorsorge vorhanden“.

Die Frage zur Aufrechterhaltung von gesund- und sicherheitssensiblen Bereichen ist so pauschal nicht zu beantworten. Die Antwort ist abhängig von der Dauer der

Störung (wenige Stunden, ein Tag, eine Woche...) und der betroffenen Fläche (einzelne Kommune, ganzer Landkreis, Land Hessen oder darüber hinaus). Kurzeitige Blackouts von bis zu zwei Stunden sind kein Problem. Sofern die Nachbarlandkreise noch über Strom verfügen es eine Umverteilung geben.

Länger andauernde und flächendeckende Blackouts werfen in der Folge des Stromausfalles weitere Probleme in der Wasserversorgung (Trinkwasser, Abwasser), der Wärmeversorgung (z. B. Fernwärme), der Lebensmittelversorgung (Supermarkt hat keine Kühlung und Kasse funktioniert nicht) uvm. mehr auf. Im ländlichen Bereich wird die Situation eher zu beherrschen sein als in den städtischen Bereichen.

Wichtig wird die Kommunikation mit der Bevölkerung sein. Hier werden Kommunikationskonzepte entwickelt, die örtliche Besonderheiten berücksichtigen.

Längerandauernde und/oder flächendeckende Blackouts könnten zur Notwendigkeit des Ausrufens des Katastrophenfalles führen. Die Anzahl der Menschen, die wegen eines Stromausfalls zu Schaden kommen, wird im zeitlichen Verlauf exponentiell ansteigen.

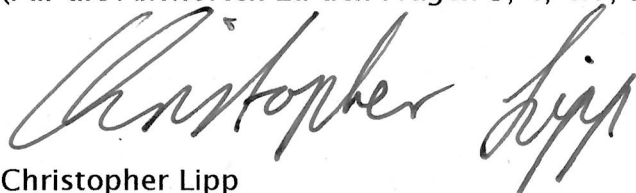
Elementar für die Krisenbewältigung am Tag X wird sein, wie groß das Verständnis der Menschen zuvor war, selber eine Notvorsorge zu schaffen. Hierzu gibt es hilfreiche Tipps des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Siehe Vorsorge für den Notfall - BBK (bund.de)

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

(Für die Antworten zu den Fragen 3, 4, 4.1, 5, 5.1 und 6)



Christopher Lipp
Erster Kreisbeigeordneter

(Für die Antworten zu den Fragen 1 und 2)



Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

(Für die Antworten zu den Fragen 1.1 und 2)